

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs der Stadt Lichtenstein

- Archivgebührensatzung -

vom 11.12.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweilig gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Lichtenstein bemisst sich nach Art und Umfang der Leistung.
- (2) Für besonders aufwendige, über das übliche Maß hinausgehende, Leistungen wird die jeweilige Gebühr nach § 4 mit dem Faktor 2 multipliziert.

§ 4

Gebührenverzeichnis

Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebührenhöhe in EUR	
001.	Grundgebühr für die Benutzung	1,75	pro Tag
002.	Aktenaushebegebühr	0,50	pro selbstständige Bestandseinheit mit eigener Signatur (z.B. Akten, Bücher, Plakate, Karten, Fotos) mindestens 5 EUR
003.	schriftliche Bearbeitung von Anfragen einschließlich Gebühr für Recherche	7,65	pro angefangene halbe Arbeitsstunde
004.	Anfertigung von Auszügen oder Abschriften	5,00	pro angefangene Seite

005.	Bei schwer lesbarem Archivgut wird ein einmaliger Betrag von aufgeschlagen	5,00	
Auslagen für Anfertigung von Fotokopien			
006.	Fotokopie bis Format DIN A4	0,80	für die erste Seite
007.	Fotokopie bis Format DIN A4	0,50	für jede weitere Seite
008.	Fotokopie bis Format DIN A4 mit Bestätigung	1,05	für die erste Seite
009.	Fotokopie bis Format DIN A4 mit Bestätigung	0,75	für jede weitere Seite
010.	Fotokopie über Format DIN A4	1,30	für die erste Seite
011.	Fotokopie über Format DIN A4	1,00	für jede weitere Seite
012.	Fotokopie über Format DIN A4 mit Bestätigung	1,55	für die erste Seite
013.	Fotokopie über Format DIN A4 mit Bestätigung	1,25	für jede weitere Seite
014.	Reproduktionen unter Einsatz anderer Reproduktionstechniken bis Format DIN A4	1,00	pro Seite
015.	Reproduktionen unter Einsatz anderer Reproduktionstechniken über Format DIN A4	2,00	pro Seite
016.	Aktenversendung im Rahmen der Fernleihe für den 1. angefangenen Monat	5,00	pro selbstständige Bestandseinheit mit eigener Signatur (z.B. Akten, Bücher, Plakate, Karten, Fotos)
017.	für jeden weiteren angefangenen Monat ausschließlich der Versandkosten	15,00	pro selbstständige Bestandseinheit
018.	Veröffentlichung von Archivgut (Reproduktionen, Editionen von Archivgut)	5,00	pro Seite

§ 5

Auslagen

Neben den im § 4 Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen

gesondert erhoben:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationendiensteleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen. Wird durch Behördendienste förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnameverfahren entstanden wäre.
2. Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung).

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Lichtenstein.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis 50 EUR werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen. Oder
- (3) die Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht durch die Stadt Lichtenstein ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7

Gebührenerlass

Die Stadt kann auf Antrag des Schuldners die Gebühr und die Auslagen ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Bei der Antragstellung wird ein Nachweis der Gründe vom Antragsteller verlangt.

§ 8

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach Tarifnummern 001 und 002 werden nicht erhoben bei
 - Vorliegen eines Auftrages von wissenschaftlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und gemeinnützigen Forschungsinstitutionen,
 - Graduierungsarbeiten,
 - Verwaltungshandlungen entsprechend der Aufgaben von kommunalen Behörden, Landes- und Bundesbehörden,
 - Vorliegen eines Auftrages von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie Kirchen und religiösen Gemeinschaften, soweit dieser satzungsmäßigen bzw. kirchlichen Zwecken dient und
 - Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten, soweit Nachweis und Auskunftspflicht der Stadt Lichtenstein besteht.
- (2) Gebühren nach Tarifnummern 001 bis 003 werden nicht erhoben bei
 - Vorgänge im Rahmen der Amtshilfe.
- (3) Gebühren nach Tarifnummern 001 bis 003 sowie 006 bis 0013 werden nicht erhoben bei
 - Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten sowie Nachweis und Auskunftspflicht der Stadt Lichtenstein besteht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Archivgebührensatzung tritt am *01. Januar 2004* in Kraft.
Gleichzeitig wird die Archivgebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Lichtenstein vom
06. September 2001 außer Kraft gesetzt.

Lichtenstein, den 11.12.2003

Wolfgang Sedner
Bürgermeister